

## §. 3.

Fälle, wenn das Verbrechen auf der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke verübt oder die Gerichtsbarkeit streitig ist;

liegt der Ort, an welchem ein Verbrechen verübt worden, auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke, oder ist über denselben die peinliche Gerichtsbarkeit streitig, so bestimmt Urfere Landesregierung, welche von beiden Behörden, nach Befinden, auf gemeinschaftliche Kosten, die Untersuchung führen soll.

## §. 4.

wenn der Ort der Verübung nicht ausgemittelt ist;

Kann der Ort, an welchem das Verbrechen verübt worden, mit Zuverlässigkeit nicht ausgemittelt werden, so hat das mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Gericht die Untersuchung zu führen, in dessen Bezirke der Angeeschuldigte ergriffen worden ist.

## §. 5.

wenn Jemand mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen hat.

Hat sich Jemand mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so wird die Untersuchung über alle Verbrechen nur von Einem Richter, und zwar von demjenigen geführt, in dessen Bezirke das letzte Verbrechen begangen worden ist. Sollte jedoch unter diesen mehreren Verbrechen ein solches begriffen seyn, auf welches eine lebenslange Strafe gesetzlich bestimmt ist, so ist von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke dieses verübt worden, die Untersuchung sämmtlicher in Frage befangenen Verbrechen zu bewirken.

## §. 6.

Wiederholung der Zuständigkeit am Theilnehmern, Gehülften und Begünstigten.

Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülften und Begünstigten; indessen bleibt, wenn bei Führung der Untersuchung wider die letztern besondere Schwierigkeiten eintreten sollten, dem Ermessen Unserer Landesregierung vorbehalten, dießfalls andere Anordnung zu treffen, und den Richter, in dessen Bezirke die Theilnehmer, Gehülften und Begünstigten sich aufhalten oder ergriffen worden, zu Anstellung der Untersuchung gegen selbige anzuweisen.

## §. 7.

Umfassungen von §. 1.

A. in Rücksicht auf die Person des Angeeschuldigten;

Ausgenommen von der §. 1. festgesetzten Regel werden

A.) in Rücksicht auf die Person des Angeeschuldigten: die Untersuchungen wider Personen, welchen ein schriftsfähiger, privilegirter, oder eymeter Gerichtsstand zusteht, und bewendet es in Ansehung der, der Militär- oder geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, bei der bisherigen Verfassung; dahingegen wird zu Führung der Untersuchungen, welche sonst gegen Personen, die einen schriftsfähigen, privilegirten, oder eymeten Gerichtsstand haben, anhängig werden möchten, mit Ausnahme der Stadt Leipzig, woselbst es bei der Unserm dortigen Criminalgerichte allein verliehenen Criminalgerichtsbarkeit sein Verbleiben hat, dem Amte, in dessen Bezirke sich der Angeeschuldigte aufhält, hiermit beständiger Auftrag erteilt; jedoch hat dasselbe, wenn gegen eine solche Person, die sich in Unserm Dienste befindet, mit der Untersuchung zu verfahren,